KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD

Künstlerstipendium Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die jährliche Vergabe der Künstlerstipendien des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird jeweils durch eine Ausschreibung geregelt, diese ist auf der Website zu den Stipendien veröffentlicht (siehe https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Kultur/Künstlerstipendien/).

Die Förderung erfolgt nach festgelegten Fördergrundsätzen sowie aufgrund der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (insbesondere §§ 23, 44) und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. In der Ausschreibung sind die Zuwendungsvoraussetzungen und Kriterien für die Förderung, das Verfahren und Informationen zu den einzelnen Stipendienarten festgelegt.

1. Wie viele Anträge auf "Künstlerstipendium M-V" gab es in den Jahren 2016 bis 2021?

Wie viele Anträge waren Anträge auf

- a) Arbeitsstipendien?
- b) Reisestipendien?
- c) Aufenthaltsstipendien mit monatlichen Zuschüssen?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Eingereichte Anträge:

Jahr	Gesamt	Arbeitsstipendien	Reisestipendien	Aufenthaltsstipendien
2016	44	20	5	19
2017	43	25	7	11
2018	46	30	4	12
2019	42	29	3	10
2020	56	34	4	18
2021	109	88	6	15

2. Wie viele Anträge wurden bewilligt?

- a) Nach welchen Kriterien wird über die Förderwürdigkeit entschieden?
- b) Wer entscheidet über die Förderung?
- c) Wie wird bei "Anträge > zur Verfügung stehende Mittel" entschieden?

Zu 2Bewilligte Anträge:

Jahr	Gesamt	Arbeitsstipendien	Reisestipendien	Aufenthaltsstipendien
2016	19	12	4	3
2017	19	9	6	4
2018	17	9	3	5
2019	15	11	2	2
2020	17	8	1	8
2021	19	13	0	6

Zu a)

Wie in der Ausschreibung der Künstlerstipendien geregelt, sind für die Förderwürdigkeit der Stipendienanträge die Qualität des bisherigen künstlerischen Wirkens einer Künstlerin beziehungsweise eines Künstlers und des beabsichtigten Vorhabens maßgeblich.

Zu b)

Die Einhaltung der in der Ausschreibung festgelegten formellen Kriterien (Eingang des Antrages innerhalb der vorgegebenen Frist, Haupt- oder Nebenwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern. Vollständigkeit des Antrages, keine kommerziellen oder investiven Vorhaben etc.) überprüft das zuständige Fachreferat im Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten. Es entscheidet bei Verstößen über den Ausschluss aus dem Verfahren.

Eine Kunstkommission, die vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten berufen wird, beurteilt die Förderwürdigkeit der Anträge und gibt eine Förderempfehlung ab, auf dieser Grundlage entscheidet die Ministerin über die Vergabe der Stipendien. Die Kunstkommission setzt sich aus Fachexperten und Fachexpertinnen der betreffenden Fachbereiche (Bildende Kunst einschließlich Fotografie, Darstellende Kunst einschließlich Tanzperformance, Musik einschließlich Komposition, Literatur einschließlich Niederdeutsch) zusammen.

Zu c)

Die Stipendien werden im Rahmen des jährlich dafür zur Verfügung stehenden Budgets vergeben. Die Anzahl der Aufenthaltsstipendien und die dafür eingesetzten Mittel sind jährlich festgelegt, da diese von der Belegung der Studios beziehungsweise Ateliers der betreffenden Künstlerhäuser abhängig sind. Bei den Arbeits- und Reisestipendien wird eine Abstufung aller vorliegenden Anträge nach der Qualität des bisherigen künstlerischen Wirkens und des beabsichtigten Vorhabens erstellt. Die qualitativ bedeutendsten Anträge eines Jahres erhalten ein Stipendium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Bei den Arbeitsstipendien werden pro Stipendium höchstens 5 000 Euro, bei den Reisestipendien pro Stipendium höchstens 3 000 Euro vergeben. Je nach beantragter Höhe bei den Reisestipendien und je der von der Kunstkommission festgelegten Höhe eines Arbeitsstipendiums kann so die Anzahl der Stipendien variieren.

- 3. Welche Projekte wurden in den Jahren 2016 bis 2021
 - a) als Arbeitsstipendium,
 - b) als Reisestipendium,
 - c) als Aufenthaltsstipendien bewilligt?

Die Fragen 3 a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Rahmen der Künstlerstipendien des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden grundsätzlich keine Projekte gefördert, sondern künstlerische Vorhaben. Unter einem Projekt ist eine Veranstaltung, ein öffentliches Angebot oder eine Präsentation zu verstehen (im Bereich Bildende Kunst zum Beispiel Ausstellungen, Vermittlungsangebote, Kurse und Workshops, Events, Vorträge etc.). Diese Projekte werden im Rahmen der kulturellen Projektförderung gefördert. Die Projektförderung unterstützt damit zum einen den jeweiligen Projektträger, schafft aber auch ein öffentlich zugängliches kulturelles Angebot.

Bei einem künstlerischen Vorhaben handelt es sich im Gegensatz dazu um eine individuelle Zielsetzung eines Künstlers bzw. einer Künstlerin (zum Beispiel Schreiben eines Romans, Gestaltung einer Serie von Gemälden, Komposition eines Musikstücks, Entwicklung eines Theaterstücks). Die Stipendien dienen dazu, talentierte Künstlerinnen und Künstler aus Mecklenburg-Vorpommern in ihrer künstlerischen Entwicklung zu unterstützen und ihnen die Arbeit an ihren Werken zu ermöglichen, unabhängig von späteren Veröffentlichungen, Aufführungen oder anderen Präsentationen.

4. In welcher (Darbietungs-)Form partizipiert die Öffentlichkeit von den bewilligten Projekten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Ziel des Künstlerstipendiums sind ausschließlich die Förderung des künstlerischen Schaffens und der künstlerische Prozess einer Künstlerin oder eines Künstlers. Eine eventuelle anschließende öffentliche Präsentation ist hierbei kein Kriterium.

Das Kulturportal berichtet in regelmäßigen Abständen über die Stipendiatinnen und Stipendiaten

5. Sieht die Landesregierung eine qualitative Änderung bei den gestellten Projektanträgen seit Beginn der Corona-Krise?

Wenn ja,

- a) wie äußern sich diese?
- b) gedenkt die Landesregierung in Zukunft an den Stipendien etwas zu ändern?

Zu 5 und a)

Quantitativ lässt sich 2021 eine deutliche Steigerung der Anzahl der Anträge feststellen, qualitativ ist keine grundlegende Änderung zu den Vorjahren auszumachen.

Zu b)

Eine Änderung des Künstlerstipendiums des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist im Grundsatz derzeit nicht geplant.

- 6. Wie hoch sind die bereitgestellten Landesmittel bei der Exellenzförderung respektive Vergabe von Landesstipendien für Promotionen?
 - a) Wie viele Anträge auf Förderung von Promotionsvorhaben gab es nach Kenntnis der Landesregierung an den Universitäten Rostock und Greifswald?
 - b) Wie viele Anträge auf Promotionsstipendium wurden nach Kenntnis der Landesregierung an den Universitäten Rostock und Greifswald bewilligt?

Die Landesregierung fördert im Rahmen der Landesgraduiertenförderung sowohl Promotionen als auch künstlerische Vorhaben und stellt hierfür jährlich insgesamt 784 500 Euro zur Verfügung, wovon bis zu 40 000 Euro für künstlerische Vorhaben eingeplant sind.

Die Universitäten Rostock und Greifswald vergeben vorbehaltlich zur Verfügung stehender Finanzmittel zu jedem Semester Stipendien zur Vorbereitung auf die Promotion an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte nach Maßgabe des Landesgraduiertenförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Zu a)

Anzahl der Anträge auf Förderung von Promotionsvorhaben (2016 bis 2021):

Universität Rostock: 139 Anträge, Universität Greifswald: 124 Anträge.

Zu b)

Anzahl der Bewilligungen von Anträgen auf Förderung von Promotionsvorhaben (2016 bis 2021):

Universität Rostock: 70 Bewilligungen, Universität Greifswald: 57 Bewilligungen.